



**Gebührensatzung vom 14.01.2022 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe
der Stadt Marienmünster – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 15.12.2021 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Marienmünster beschlossen.

§ 1 Friedhofsbenutzung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Marienmünster und ihrer Einrichtungen einschließlich der aus Anlass einer Bestattung zu erbringenden Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Marienmünster Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren entsprechend der Abgabenordnung gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Beisetzungsgebühren

(1) Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 831,00 € |
| b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 953,00 € |
| c) bei Doppel-, Dreier-/Vierergrabstätten | 953,00 € |
| d) bei Urnenbeisetzung | 463,00 € |
| e) im Kolumbarium | 309,00 € |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes
- b) die erste Herrichtung des Grabhügels ohne Bepflanzung
- c) Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grab

(3) Die Mehrkosten für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marienmünster werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(4) Die Erstellung der Kammervorblendeplatte im Kolumbarium einschließlich der Beschriftung sowie die Ergänzung eines weiteren Namens werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 5

Nutzungsgebühr für Reihengräber und Kolumbarien

Für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten mit einer Ruhefrist von 20 bzw. 25 Jahren) bzw. Urnenplatz im Kolumbarium (Ruhefrist 20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 751,00 € |
| b) für ein Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.044,00 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | 751,00 € |
| d) für anonyme Urnenreihengrabstätten | 584,00 € |
| e) für ein Rasenreihengrab | 1.357,00 € |
| f) für ein Urnenrasenreihengrab | 919,00 € |
| g) für einen Urnenplatz im Kolumbarium | 1.086,00 € |

§ 6

Nutzungsgebühren für Doppel-, Dreier- und Vierergrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Doppel-, Dreier- oder Vierergrabstätte sowie an einem Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 20 bzw. 25 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Doppelgrab | 1.566,00 € |
| b) Dreiergrab | 1.775,00 € |
| c) Vierergrab | 1.984,00 € |
| d) Urnendoppelgrab | 1.148,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (z.B. zur Angleichung an die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen) beträgt die Gebühr pro Jahr der Verlängerung:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für das Urnendoppelgrab | 45,00 € |
| b) für das Doppelgrab | 62,00 € |
| c) für das Dreiergrab | 71,00 € |
| d) für das Vierergrab | 79,00 € |

Eine Verlängerung ist nur für für mindestens 5 volle Jahre möglich.

(2) Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden die Gebühren grundsätzlich nicht erstattet.

§ 7

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Für die Umbettung innerhalb eines Friedhofes, die Ausgrabung einer Leiche zur Obduktion oder zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind der Stadt Marienmünster die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Im Falle der Aufgabe einer Grabstätte auf Grund einer Umbettung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Grabstättengebühren, auch wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung einer Friedhofskapelle sowie der Leichenhalle beträgt

a) für die Nutzung der Kapelle für eine Trauerfeier	189,00 €
b) für die Nutzung der Leichenhalle pro Tag	61,00 €

§ 9

Gebühr für die Erteilung von Grabmalgenehmigungen

Für das Erteilen einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 71,00 € erhoben.

§ 10

Zusätzliche Leistungen

(1) Aufwände für Leistungen der Stadt Marienmünster oder von ihr beauftragter Dritter, für die nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben werden, werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marienmünster vom 17.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 14.01.2022

Gez.
Suermann
Bürgermeister